

Umwelt- und Energienachrichten

Neues rund um Umwelt, Energie, Klima und Rohstoffe

Ausgabe Mai/Juni/Juli 2024

7. Juni 2024

Inhalt	Seite
Nachrichten aus Europa	2
Rat verabschiedet Ökodesign-Verordnung und Recht auf Reparatur	2
Strommarktreform und Gaspaket beschlossen	2
EU-Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie beschlossen	2
Nachhaltige Stromnetze: Energierat billigt Schlussfolgerungen	3
PFAS-Beschränkung: ECHA gibt nächste Schritte bekannt	3
Greenwashing: Empowering-Consumers-Richtlinie in Kraft getreten	4
Critical Raw Materials Act in Kraft getreten	4
Kommission veröffentlicht Leitkriterien zum „essential use concept“	5
Neue Veröffentlichungen Neu im Internet	5
Nachrichten aus Deutschland	6
Solarpaket I bringt Änderungen für Unternehmen	6
Novelle des Klimaschutzgesetzes beschlossen	6
Plattform für Abwärme freigeschaltet und erste Meldefrist bis 01.01.2025 verlängert	6
Bundeskabinett beschließt Gesetz zur Änderung des EDL-G und EnEFG	7
Kohlendioxid-Speichergesetz und Eckpunkte für Carbon-Management-Strategie beschlossen	7
Neue Richtlinie zur Strompreiskompensation veröffentlicht	8
Bundestag beschließt Novelle zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	8
Bundeskabinett beschließt Verordnung zum Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister	9
Doppelauktionsmodell für Beschaffung von Wasserstoff	9
Informationen zu Pflichten nach dem Einwegkunststofffondsgesetz	10
Einheitlicher Standard für Ladekabel kommt	10
Neue Regeln für bessere Entsorgung von Elektrogeräten, E-Zigaretten und Batterien	11
Gesetzesentwurf zur Anpassung an die neue EU-Batterieverordnung veröffentlicht	11
Infoblatt: Energieeffizienzgesetz (EnEFG) – EMAS oder ISO 50001?	11
Offene Pilotierungsphase der EMAS-Plattform gestartet	12
Neue UNK-Webinarreihe „Energiemanagement“ startet am 18.06.2024	13
Umweltmanagementpreis 2024: Bewerben Sie sich bis 28.06.2024!	13
Neue Veröffentlichungen Neu im Internet	13
Nachrichten aus der Region	14
Webinar zum Förderprogramm „Sachsen-Anhalt ENERGIE“ am 19.06.2024	14
Rohstofftag Sachsen-Anhalt am 28.08.2024 in Röblingen am See	14
6. REACH-Kongress am 10./11.09.2024 in Dessau-Roßlau	14
Aktuelle Förderprogramme	15
weitere Links	16

Nachrichten aus Europa

Rat verabschiedet Ökodesign-Verordnung und Recht auf Reparatur

Der Rat hat am 27. Mai 2024 die [neue Ökodesign-Verordnung](#) verabschiedet, die die bisherige Richtlinie ersetzt und erweitert. Ziel ist es, einen weiteren Schritt in Richtung Kreislaufwirtschaft zu gehen und den Unternehmen von Anfang an Anreize zu setzen, ihre Produkte möglichst nachhaltig zu designen.

Mit wenigen Ausnahmen (z. B. Autos und Produkte der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie) unterliegen sämtliche Produkte der neuen Verordnung. Es gelten [neue Anforderungen](#). Zu diesen zählen zum Beispiel Langlebigkeit, Wiederverwendbarkeit, Aufrüstbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten. Darüber hinaus werden u. a. Regeln zur Energie- und Ressourceneffizienz, Wiederaufbereitung und zum Recycling sowie ein [digitaler Produktpass](#) eingeführt. Die neuen Kriterien werden auch Anwendung in der öffentlichen Beschaffung finden. Außerdem enthält die Verordnung ein Vernichtungsverbot von unverkauften Textilien. Durch die Zustimmung des Rates wurde der Rechtsakt formell angenommen und die [Verordnung](#) tritt nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft.

Weiterhin wurde die [Richtlinie über die Förderung des Rechts auf Reparatur](#) vom Rat angenommen. Das Parlament und die Mitgliedstaaten hatten sich im Februar in Verhandlungen auf einen Kompromiss verständigt. Nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt haben die Mitgliedstaaten 24 Monate Zeit, sie in nationales Recht umzusetzen. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Strommarktreform und Gaspaket beschlossen

Der Rat der EU hat in der Sitzung am 21. Mai 2024 sowohl der europäischen Strommarktreform als auch der Revision des Gas- und Wasserstoffpakets zugestimmt.

Die [Strommarktreform](#) beinhaltet sowohl die Änderung der Strommarkt-Richtlinie als auch der Strommarkt-Verordnung. Es bleibt bei der Preisbildung durch die Merit Order. Es soll ein stärkerer Ausbau von erneuerbaren Energien durch PPAs (Power Purchase Agreement) erfolgen, Energy-Sharing zwischen Unternehmen geben und Contracts for Difference bei staatlicher EE-Förderung zu einem bedeutenden Element werden.

Das [Gas- und Wasserstoffpaket](#) umfasst u. a. Entflechtungsregelungen der Gas- und Wasserstoffversorger, aber auch Ausnahmen für geschlossene Netze, z. B. bei Gewerbe und Industrie, Regelungen zum Drittzugang und einen integrierten Netzentwicklungsplan für Gas und Wasserstoff. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU-Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie beschlossen

In der Ratssitzung am 14. April 2024 wurde die finale Zustimmung zur [Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie](#) erteilt. Sie tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Mitgliedstaaten haben 2 Jahre Zeit, diese neuen Regelungen in ihre nationale Gesetzgebung zu implementieren.

Die überarbeitete Richtlinie legt ehrgeizige Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von neuen und renovierten Gebäuden in der EU fest und fordert Mitgliedstaaten auf, den bestehenden Gebäudebestand zu renovieren. Ziel ist es, dass bis 2030 alle neuen Gebäude emissionsfrei sind und bis 2050 der Gebäudesektor komplett dekarbonisiert ist.

Der durchschnittliche Primärenergieverbrauch von Wohngebäuden muss bis 2030 um 16 Prozent und bis 2035 um 20 bis 22 Prozent verringert werden. Mindesteffizienzstandards (MEPS) für einzelne Wohngebäude werden nicht verpflichtend sein, können aber von den Mitgliedstaaten freiwillig festgelegt werden, was möglicherweise Sanierungsvorgaben nach sich zieht.

Für Nicht-Wohngebäude gelten MEPS direkt verpflichtend. Bis 2030 muss jedes Nicht-Wohngebäude effizienter sein als die untersten 16 Prozent im Vergleich zu 2020, bis 2033 besser als die schlechtesten 26 Prozent. Ausnahmen sind u. a. für landwirtschaftlich genutzte oder nur kurzzeitig genutzte Gebäude möglich.

Neue öffentliche Gebäude müssen ab 2028 Null-Emissionsgebäude sein, private Gebäude ab 2030. Der genaue "Null-Emissionsstandard" wird von den Mitgliedstaaten festgelegt, wobei eine klimaneutrale Versorgung wahrscheinlich eine Voraussetzung sein wird. Fossile Heizungen müssen bis 2040 auslaufen, und ab 2025 gibt es keine staatliche Förderung mehr für reine Öl- oder Gasheizungen. Hybride Heizsysteme können gefördert werden, aber die Förderfähigkeit von CO₂-freiem bzw. -armen Wasserstoff ist noch unklar.

Weiterhin wird eine Solardachpflicht für neue öffentliche und Nicht-Wohngebäude mit einer Nutzfläche über 250 m² bis Ende 2026 bzw. für neue Wohngebäude bis Ende 2029 eingeführt. Bestehende öffentliche Gebäude müssen ab Dezember 2027 Solarenergie vorweisen und alle nicht-öffentlichen Gebäude müssen ab Dezember 2027 Solarenergie installieren, wenn Renovierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Neu eingeführt werden außerdem verpflichtende Regelungen zur Ladeinfrastruktur, abhängig von der Parkplatzsituation in neuen oder stark renovierten Nicht-Wohngebäuden mit mehr als fünf Parkplätzen. Es müssen Ladesäulen installiert und Parkplätze vorverkabelt werden, wobei bestimmte Fristen für die Umsetzung gelten. Für öffentliche Gebäude gilt eine 50-prozentige Vorverkablungsvorgabe bis zum Jahresbeginn 2033. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nachhaltige Stromnetze: Energierat billigt Schlussfolgerungen

Die Energieministerinnen und -minister haben am 30. Mai 2024 [Schlussfolgerungen](#) zur nachhaltigen Stromnetzinfrasturktur gebilligt. Darin werden eine Reihe von Maßnahmen für ein gut verbundenes und widerstandsfähiges Stromnetz in Europa vorgeschlagen, um die Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten und die Dekarbonisierung der EU zu verwirklichen.

Bereits im April 2024 wurden diese Themen im Rahmen der informellen Tagung „Energie“ besprochen. Der Rat betonte, dass es unerlässlich sei, den Verbund europäischer Stromnetze zu vollenden, zu verbessern und die Energienetze in der gesamten EU vollständig zu integrieren. Weiterhin sei es wichtig, eine echte Energieunion zu verwirklichen, was den groß angelegten Ausbau von Netzen, Speichermöglichkeiten und Verbindungsleitungen sowie erhebliche Investitionen erfordert.

Die Mitglieder des Energierates erkannten an, dass das vernetzte, integrierte und synchronisierte europäische Stromnetz eine entscheidende Rolle dabei spielt, die Energieversorgungssicherheit, Widerstandsfähigkeit des Stromsystems und die Wettbewerbsfähigkeit und die Dekarbonisierung der EU zu gewährleisten.

In den Schlussfolgerungen des Rates werden die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgefordert, Fortschritte bei den Aktionen und Maßnahmen, wie etwa die Beschleunigung des Netzausbaus, die rasche Umsetzung der relevanten Teile des Aktionsplans für Netze, die Stärkung der europäischen und regionalen Ansätze für die Finanzierung der Netzplanung und für Investitionen in Onshore- und Offshore-Netzprojekte sowie der Schutz der Stromnetze vor Cyberbedrohungen und hybriden Bedrohungen zu machen. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

PFAS-Beschränkung: ECHA gibt nächste Schritte bekannt

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat [nächste Schritte](#) für die wissenschaftliche Bewertung des Beschränkungsdossiers für Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) vorgestellt. Die wissenschaftlichen Ausschüsse RAC und SEC werden danach verschiedene Sektoren über das Jahr 2024 hinweg verteilt beraten.

Nach der [Mitteilung der ECHA](#) vom 13. März 2024 verzögern sich die ursprünglich für 2024 angekündigten Stellungnahmen der Ausschüsse. Sie nennt acht Sektoren, über die die Ausschüsse im Jahr 2024 beraten wollen. Weitere sollen möglicherweise folgen. Parallel werden die fünf nationalen Behörden, die den Beschränkungsvorschlag eingereicht hatten, ihren Vorschlag nach Auswertung der Stellungnahmen anpassen.

Ursprünglich sah der Zeitplan der ECHA vor, dass die beiden wissenschaftlichen Ausschüsse im Jahr 2024 zu einer finalen Bewertung des Vorschlags kommen. Nach der jetzigen Ankündigung ist das schwer vorstellbar. Bei der öffentlichen Konsultation zu dem umfassenden Beschränkungsvorschlag für PFAS im Jahr 2023 wurden mehr als 5.600 Stellungnahmen eingereicht. (Quelle: DIHK-Eco-Post 04-2024, gekürzt)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Greenwashing: Empowering-Consumers-Richtlinie in Kraft getreten

Die [Empowering Consumers-RL](#) (EmpCo-RL), mit der die Richtlinie über unfaire Geschäftspraktiken in Bezug auf Greenwashing geändert wurde, ist am 27. März 2024 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten haben nun bis zum 27. März 2026 für die Umsetzung in nationales Recht Zeit.

Die neuen Vorschriften darauf ab, die Produktkennzeichnung klarer und vertrauenswürdiger zu machen, indem die Verwendung allgemeiner Umweltaussagen wie "umweltfreundlich", "natürlich", "biologisch abbaubar", "klimaneutral" oder "ökologisch" ohne Nachweis verboten wird. Weiterhin gibt es strengere Vorgaben für Werbung mit künftigen Umweltauswirkungen. Auch die Verwendung von Nachhaltigkeitssiegeln wird nun reguliert. In Zukunft sind in der EU nur noch Nachhaltigkeitssiegel erlaubt, die auf offiziellen Zertifizierungssystemen basieren oder von Behörden festgelegt wurden. Darüber hinaus verbietet die Richtlinie Behauptungen, dass ein Produkt aufgrund von Emissionsausgleichssystemen neutrale, reduzierte oder positive Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ein weiteres wichtiges Ziel des neuen Gesetzes ist, dass sich Hersteller und Verbraucher stärker auf die Langlebigkeit von Waren konzentrieren. In Zukunft müssen die Garantieinformationen sichtbarer werden und es wird ein neues, harmonisiertes Etikett geschaffen, um Waren mit verlängerter Garantiezeit stärker in den Vordergrund zu stellen. Die neuen Vorschriften verbieten auch unbegründete Behauptungen über die Haltbarkeit sowie Aufforderungen, Verbrauchsmaterialien früher als unbedingt erforderlich auszutauschen und die Darstellung von Waren als reparierbar, wenn dies nicht der Fall ist.

Die weitere Richtlinie zum Thema Greenwashing, die sog. Green Claims-Richtlinie, befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Die Verhandlungen im Rat sowie die darauffolgenden Trilogverhandlungen werden erst nach der Europawahl stattfinden. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Critical Raw Materials Act in Kraft getreten

Der Critical Raw Materials Act ([CRMA](#)) ist nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 23. Mai 2024 in Kraft getreten. Er zielt darauf ab, eine nachhaltige und sichere Versorgung mit Rohstoffen zu gewährleisten. Außerdem soll auch die Effizienz und die Kreislauffähigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette gefördert werden.

Die [EU-Kommission](#) hat strategische und kritische Rohstoffe ausgewählt sowie Maßnahmen zur Stärkung der Versorgungsketten für diese Rohstoffe beschlossen. Außerdem wurden (rechtlich nicht verbindliche) Richtwerte festgelegt, die bis 2030 erreicht werden sollen. Genehmigungsverfahren für wichtige Rohstoffförderungsprojekte innerhalb der EU sollen vereinfacht und Monitoring-/Minderungsmaßnahmen mit Blick auf Versorgungsrisiken gestärkt werden. Weitere Ziele sind die Verbesserung des Kreislaufprinzips und der Nachhaltigkeit bei kritischen Rohstoffen.

Die EU-Kommission hat am 23. Mai 2024 einen [ersten Aufruf](#) zur Einreichung strategischer Projekte veröffentlicht. Details zum Prozess der Anerkennung und zum Zeitplan gibt es [hier](#). (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Kommission veröffentlicht Leitkriterien zum „essential use concept“

Die Europäische Kommission hat am 22. April 2024 in einer [Mitteilung](#) Leitkriterien und Prinzipien zum "essential use concept" (Konzept der wesentlichen Verwendung) veröffentlicht. Es soll bei der Beurteilung helfen, wann es aus gesellschaftlicher Sicht gerechtfertigt ist, schädlichste Substanzen zu verwenden. In der rechtlich nicht bindenden Mitteilung beschreibt die Kommission, wie sie dieses Konzept in der künftigen Gesetzgebung anwenden will.

Die Mitteilung konkretisiert das bereits in der Chemikalienstrategie formulierte Ziel, die Verwendung der schädlichsten Stoffe nur noch für essenzielle (wesentliche) Verwendungen zuzulassen. Wenn diese Stoffe für die Gesundheit und/oder Sicherheit notwendig, für das Funktionieren der Gesellschaft kritisch sind und es keine akzeptablen Alternativen gibt, sollen sie danach für einen bestimmten Zeitraum weiterhin verwendet werden. In der Mitteilung führt die Kommission nun unter anderem aus, was sie künftig unter „schädlichste Stoffe“ („most harmful substances“), „Notwendig für Gesundheit oder Sicherheit“, „Kritisch für das Funktionieren der Gesellschaft“ und „Akzeptable Alternativen“ versteht. Die Mitteilung soll Hinweise darauf geben, wie das Konzept in der künftigen Gesetzgebung verwendet wird. Die ursprünglich geplante REACH-Revision wurde für diese Legislaturperiode jedoch nicht weiterverfolgt. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neue Veröffentlichungen | Neu im Internet

Nachhaltigkeitsberichterstattung: Berichtigung der ESRS (Set 1) im Amtsblatt

Die EU-Kommission hat die redaktionelle Bereinigung der Ende Dezember 2023 im Amtsblatt veröffentlichten EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) umgesetzt. Die Berichtigung der delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 ist am 19. April 2024 im Amtsblatt veröffentlicht worden.

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202490241

CBAM: Übergangsregister und Leitliniendokument jetzt auch auf Deutsch

Das CBAM-Übergangsregister ist jetzt auch auf Deutsch verfügbar. Zudem hat die EU-Kommission die deutsche Version der Guidance für den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus als „Leitfaden zur Umsetzung des CBAM für Einführer von Waren in die EU“ veröffentlicht.

https://www.dehst.de/DE/CBAM/CBAM-teilnehmen/cbam-teilnehmen_node.html

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nachrichten aus Deutschland

Solarpaket I bringt Änderungen für Unternehmen

Der Bundesrat hat am 26. April 2024 das sogenannte [Solarpaket I](#) gebilligt, das der Bundestag kurz zuvor beschlossen hatte. Das Gesetz sieht Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und anderer Rechtsvorschriften vor. Darüber hinaus konnte nun auch die [Verordnung über technische Anforderungen \(EAAV\)](#) wie bisher vorgesehen am 8. Mai 2024 im Kabinett verabschiedet werden.

Das Solarpaket ist am 16. Mai 2024 in Kraft treten. Die einzelnen Änderungen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in einem Überblickpapier zusammengefasst und über seine Internetseite zum [Download](#) bereitgestellt. Die Maßnahmen beschleunigen den Ausbau der Photovoltaik und der anderen erneuerbaren Energien vor dem Hintergrund der ambitionierten PV-Ausbauziele bis 2030.

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) hatte sich im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens intensiv für eine unternehmensgerechte Ausgestaltung des Pakets eingesetzt. So wurde beispielsweise die Direktvermarktungsverpflichtung ab 100 kW flexibilisiert sowie Bürokratie abgebaut, indem zukünftig ein Anlagenzertifikat erst ab einer Einspeiseleistung von 270 kW oder einer installierten Leistung von mehr als 500 kW erforderlich ist.

Weitere Informationen gibt es in einem [FAQ vom BMWK](#). (IHK HD)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Novelle des Klimaschutzgesetzes beschlossen

Nach fast einjähriger Diskussion wurde Mitte Mai 2024 die Novelle des Klimaschutzgesetzes beschlossen (Zweites Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes). Die wichtigsten Änderungen finden Sie [hier](#).

Es soll künftig eine sektorübergreifende und mehrjährige Gesamtrechnung anstelle von sektorbezogenen Emissionsmengen geben. Neu im Gesetz ist, dass die Bundesregierung jedes Jahr einen Bericht abgeben muss, ob die Emissionspfade bis 2030 und ab 2029 bis 2040 eingehalten werden können. Zeigen die Prognosen eine Verfehlung der Ziele, müssen Abhilfemaßnahmen beschlossen werden. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Plattform für Abwärme freigeschaltet und erste Meldefrist bis 01.01.2025 verlängert

Seit 15. April 2024 ist die Plattform für Abwärme bei der Bundesstelle für Energieeffizienz online und steht Nutzern ab sofort zur Registrierung und Dateneintragung bereit. Zudem wurde die Frist für die erstmalige Datenmeldung bis zum 1. Januar 2025 verlängert.

Nach § 17 des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) sind alle Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 2,5 GWh verpflichtet, Informationen über ihre Abwärme an die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) beim BAFA zu übermitteln, die dafür eine entsprechende Plattform zur Verfügung stellt. Die Informationen müssen jährlich bis 31. März übermittelt bzw. bestätigt werden und sind aktuell zu halten.

Nach den Übergangsvorschriften aus § 20 EnEfG war die erstmalige Frist zur Übermittlung der Abwärmedaten bereits der 1. Januar 2024. Da weder die Verwaltung zum geforderten Zeitpunkt die Infrastruktur zur Verfügung stellen konnte, noch für die Betriebe ausreichend Zeit zur Etablierung entsprechender Datenerhebungsprozesse bestand, wurde die Frist vorerst bis Mitte des Jahres 2024 verlängert. Mit dem Start der Abwärmeplattform wurde die erstmalige Frist zur Übermittlung von Informationen auf den 1. Januar 2025 verschoben und in gleicher Weise auch die entsprechende Bußgeldbewehrung nach § 19 Abs. 1 Nr. 9 EnEfG ausgesetzt. Das Abwärmeportal ist über folgenden Link erreichbar: <https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/pfa>. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bundeskabinett beschließt Gesetz zur Änderung des EDL-G und EnEFG

Das Bundeskabinett hat am 22. Mai 2024 ein Gesetz zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G), des Energieeffizienzgesetzes (EnEFG) sowie des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG) beschlossen. Das Änderungsgesetz geht nun in das weitere parlamentarische Verfahren und soll noch vor Jahresende in Kraft treten.

Im Vergleich zum Referentenentwurf gab es in der Kabinettsfassung keine größeren Änderungen mehr. Am ehesten sticht noch die Festlegung der Bundesregierung auf einer Auslöseschwelle von 2,77 GWh jährlichem Gesamtenergieverbrauch für die verpflichtenden Energieaudits heraus. Dieser Wert hält dann auch Einzug in die verschränkten Regelungen des EnEFG (Abwärme und Umsetzungspläne). Außerdem wird die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand dahingehend ergänzt, dass sie „bei ihren Baumaßnahmen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit nicht unwesentlich über die Anforderungen zur Energieeffizienz des Gebäudeenergiegesetzes“ hinausgehen wird.

Zudem wird die Liste der Grundqualifikationen für die erforderliche Energieauditoren-Akkreditierung explizit um Meister- und Techniker-Abschlüsse ergänzt. Klargestellt wird außerdem, dass für bereits zugelassene Energieauditoren keine erneute Akkreditierung notwendig ist. Mit der Änderung des EnVKG soll die nationale Energieverbrauchskennzeichnung von Heizungsaltanlagen beendet werden. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Kohlendioxid-Speichergesetz und Eckpunkte für Carbon-Management-Strategie beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 29. Mai 2024 wichtige Beschlüsse zur Änderung des Kohlendioxid-Speichergesetzes (KSpG) und zu Eckpunkten für eine neue Carbon-Management-Strategie (CMS) gefasst.

Folgende Hauptpunkte beinhalten die Beschlüsse:

1. Fokus auf unvermeidbare Emissionen:
Der Einsatz von CCS soll sich auf schwer oder nicht vermeidbare CO₂-Emissionen konzentrieren (v. a. Kalk, Zement und thermische Abfallbehandlung) - auch für Prozesse, die nicht wirtschaftlich elektrifizierbar oder defossilisierbar sind. Gas- und Biomasse-Kraftwerke sind ebenfalls einbezogen.
2. Offshore-CO₂-Speicherung:
Diese wird im industriellen Maßstab erlaubt. Es wird ein regulatorischer Rahmen für ein bundesweites Pipeline-Netzwerk geschaffen.
3. Ausschluss von Meeresschutzgebieten:
Der Ausschluss von Meeresschutzgebieten wird konkretisiert und erweitert mit einer Pufferzone von acht Kilometern. Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Speicherung unterhalb von Meeresschutzgebieten zu regeln, um langfristig ausreichend Speicherkapazität in Deutschland sicherzustellen.
4. Onshore-CO₂-Speicherung:
Diese wird zu Forschungszwecken bundesweit erlaubt. Kommerzielle Projekte sind weiterhin verboten, jedoch mit einer Opt-in-Klausel für die Genehmigung durch einzelne Bundesländer versehen.
5. Verfahrensbeschleunigung:
Es werden beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren vorgesehen. CO₂-Pipelines und -Speicher werden „im öffentlichen Interesse“ eingestuft.
6. Gesetzesverfahren:
Das Gesetz wird als besonders eilbedürftig eingestuft, um es noch in diesem Jahr in Kraft treten zu lassen. Infrastrukturmaßnahmen sollen Anfang der 2030er Jahre bereitstehen.

(Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neue Richtlinie zur Strompreiskompensation veröffentlicht

Die Bundesregierung hatte sich am 9. November 2023 auf das „Strompreispaket“ verständigt, welches zentrale Forderungen der Wirtschaft zur Senkung der Stromkosten am Standort Deutschland enthielt. Bestandteil war die Senkung der Stromsteuer für die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes auf den EU-Mindeststeuersatz von 0,5 Euro/MWh, welche bereits im Januar 2024 umgesetzt wurde. Hingegen ist der dringend notwendige Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten in Folge des Haushaltsurteils entfallen. Gegenfinanziert und ausgeweitet werden konnte jedoch die Strompreiskompensation (SPK).

Die „Richtlinie für Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten (Strompreiskompensation) für die Abrechnungsjahre 2023 bis 2030“ wurde am 26. März 2024 im [Bundesanzeiger](#) veröffentlicht, so dass das SPK-Antragsverfahren 2024 bereits auf Grundlage der neuen und erweiterten Förderrichtlinie starten kann. Anträge können ab sofort bei der [Deutschen Emissionshandelsstelle \(DEHSt\)](#) gestellt werden. Die Frist für das Abrechnungsjahr 2023 endet mit Ablauf 1. Juli 2024.

Nachfolgend finden Sie einige wesentlichen Neuerungen der Strompreiskompensation, die eine weitergehende Kompensation gegenüber der bislang geltenden Förderrichtlinie ermöglichen:

- Fortführung der Strompreiskompensation inkl. Super Cap:
Die Bundesregierung hat sich darauf verständigt, das Super Cap um weitere fünf Jahre fortzuführen. Durch das Super Cap können besonders stromintensive Unternehmen zusätzlich entlastet werden, um einen angemessenen Schutz gegen die Verlagerung von CO₂-Emissionen zu gewährleisten. Durch die Verlängerung des Instruments von fünf Jahren wird den Unternehmen zusätzliche Planungssicherheit gegeben.
- Ausweitung des Super Cap: Abschaffung des bislang geltenden Sockelbetrags:
Neben der Fortführung des Super Cap hat die Bundesregierung beschlossen, den bislang geltenden Sockelbetrag beim Super Cap ersatzlos abzuschaffen, wonach bislang ein Anteil des Zertifikatepreises von 5 Euro nicht kompensationsfähig war und die Unternehmen daher diesen Anteil der indirekten CO₂-Kosten selbst tragen mussten. Der EU-rechtlich vorgegebene Schwellenwert für die Anwendung des Super Cap (1,5 Prozent der Bruttowertschöpfung) bleibt von der Änderung unberührt.
- Ausweitung der Basis-Beihilfe: Abschaffung des bislang geltenden Selbstbehalts:
Die Bundesregierung hat sich zudem darauf verständigt, bei der Berechnung der Basis-Beihilfe den bislang geltenden Selbstbehalt in Höhe von 1 GWh pro Anlage abzuschaffen. Der Wegfall des Selbstbehalts führt bei allen betroffenen Unternehmen zu einem höheren Kompensationsniveau und privilegiert insbesondere kleinere Unternehmen, die bislang keine Strompreiskompensation erhalten haben.

Die Strompreiskompensation ist eine staatliche Beihilfe für einen beschränkten Kreis von Antragsberechtigten. Das sind Unternehmen, für die aufgrund ihrer stromintensiven Produktionsprozesse ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht (so genanntes indirektes Carbon Leakage (CL)).

Bei Fragen rund um den Vollzug bzw. die Antragstellung können Sie sich direkt an die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt wenden (strompreiskompensation@dehst.de). (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bundestag beschließt Novelle zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Der Bundestag hat am 12. April 2024 das „Zweite Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)“ verabschiedet, welches eine integrierte Netzentwicklungsplanung für das Erdgas- und das zukünftige Wasserstoff-Transportnetz sowie die Finanzierung des Wasserstoffkernnetzes durch private Investitionen vorsieht.

Das Gesetz sieht einen zweistufigen Hochlauf vor: Das Kernnetz soll zunächst zwischen 2025 und 2032 in Betrieb genommen werden und große Verbrauchs- und Erzeugungswasserstoffstandorte in Deutschland verbinden. Im zweiten Schritt wird das Kernnetz in eine fortlaufende integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff überführt. Ab dem Jahr 2026 wird die Bundesnetzagentur zum ersten Mal einen

Netzentwicklungsplan für Gas und Wasserstoff genehmigen. Dieser soll alle 2 Jahre aktualisiert werden. Das Gesetz legt die Rahmenbedingungen für das Verfahren einschließlich öffentlicher Konsultationsprozesse sowie Einrichtung einer Koordinierungsstelle zwischen Netzbetreibern und die Schaffung einer Datenbank fest.

Die Finanzierung des Kernnetzes erfolgt hauptsächlich über private Netzentgelte, wobei eine Deckelung der Entgelte in der Hochlaufphase vorgesehen wird. Ziel ist es jedoch, dass das vorgesehene Amortisationskonto bis spätestens 2055 ausgeglichen wird. Für das Amortisationskonto soll die Trading Hub Europe (THE) verantwortlich sein. Diese soll Kredite bei der KfW-Bank abschließen. Die operative Umsetzung erster Projekte soll noch im Sommer beginnen. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bundeskabinett beschließt Verordnung zum Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister

Die Transparenz bezüglich der Herkunft von grünen Gasen und thermischer Energie soll künftig verbessert werden – eine Vorschrift, die bereits in der Erneuerbaren Energien Richtlinie II (RED II) der EU festgelegt wurde. Die nationale Umsetzung erfolgt nun mit der [Verordnung zum Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister](#), die am 24. April 2024 vom Bundeskabinett einschließlich der Vorgaben des Bundestags angenommen wurde.

Die Verordnung enthält drei Änderungsvorschläge der Parlamentarier vom 12. April 2024: Um die Bürokratie zu reduzieren, haben die Abgeordneten vorgeschlagen, mehrere Bestimmungen zu streichen. Beispielsweise müssen Anlagenbetreiber in ihren Anträgen für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen dem Umweltbundesamt nun nicht mehr so viele Details übermitteln, wie es ursprünglich von der Bundesregierung geplant war. Zweitens sollte klarer definiert werden, welche Befugnisse das Umweltbundesamt hat. Schließlich forderte der Bundestag eine Erweiterung der Begründung zur Entwertung von Herkunftsnachweisen für Gasverbrauch (§ 27 Absatz 2), der netzgebunden ist.

Der Inhalt von Paragraph 27 Absatz 2 ist jedoch im Vergleich zum Entwurf vom März unverändert geblieben. Einige Akteure befürchten, dass grüner Wasserstoff sein ökologisches Siegel verlieren könnte, wenn er im Erdgasnetz vermischt wird. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) möchte jedoch verhindern, dass grüner Wasserstoff zum Heizen begünstigt wird. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Doppelauktionsmodell für Beschaffung von Wasserstoff

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) plant, im Zeitraum von 2027 bis 2036 bis zu 3,53 Mrd. Euro aus dem Klima- und Transformationsfonds bereitzustellen, um grünen Wasserstoff und dessen Derivate aus verschiedenen Importregionen zu beschaffen. Das Hauptziel dieser Fördermaßnahme ist, das Angebot und die Nachfrage in einem Doppelauktionsmodell in Einklang zu bringen, da der Wasserstoffbedarf in Deutschland bis zum Jahr 2030 voraussichtlich zwischen 95 bis 130 Terawattstunden pro Jahr liegen wird und voraussichtlich mehr als Hälfte davon importiert werden muss.

Konkret wird im Namen einer Tochtergesellschaft der H2Global-Stiftung eine internationale Auktion für den Kauf von grünem Wasserstoff und Wasserstoffderivaten durchgeführt. Das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält einen langfristigen Bezugsvertrag, wodurch die Anbieter Planungssicherheit für weitere Investitionen in die Wasserstoffproduktion erhalten. In einer zweiten Auktion werden die beschafften Wasserstoffmengen zu einem wettbewerbsfähigen Preis an Abnehmer in der EU versteigert, wodurch diesen ebenfalls Planungssicherheit für Investitionen in den Einsatz von Wasserstoff gewährt wird.

Die bereitgestellten Mittel werden genutzt, um die Preisdifferenz zwischen Angebot und Nachfrage auszugleichen. Details zur Verwendung der neuen Fördermittel werden derzeit zwischen dem BMWK und der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission abgestimmt. [Hier](#) können Sie sich über die Erfahrungen der Ende 2022 gestarteten ersten Ankaufauktion informieren. (Quelle: DIHK-Eco-Post 05-2024)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Informationen zu Pflichten nach dem Einwegkunststofffondsgesetz

Das am 15. Mai 2023 verkündete [Einwegkunststofffondsgesetz](#) verpflichtet Hersteller ab 2024, die Kosten für ihre in Straßen oder Parks als Abfälle eingesammelten Einwegkunststoffprodukte zu tragen. Für die Verwaltung und Abwicklung der dafür von den Unternehmen in den Einwegkunststofffonds zu zahlenden Abgaben hat das Umweltbundesamt (UBA) die digitale Plattform DIVID eingerichtet. Diese ist am 1. April 2024 gestartet.

Drei Gruppen von Unternehmen fallen unter das [Gesetz](#) und müssen dessen Vorgaben aktuell bereits beachten. Es gilt für:

- a. Hersteller (oder Importeure) bestimmter Produkte: Feuchttücher, Luftballons, Tabakprodukte und ab 2026 zusätzlich Feuerwerkskörper
- b. Hersteller (oder Importeure) bestimmter kunststoffhaltiger Verpackungen: bestimmte Lebensmittelbehälter (für „to-go-Lebensmittel“), Getränkebehälter (z. B. Flaschen und Tetrapacks), Getränkebecher und leichte Kunststofftragetaschen (z. B. für Obst)
- c. Befüller von Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt, der dazu bestimmt ist, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden und keiner weiteren Zubereitung bedarf

Bei den oben genannten Punkten a. und b. sind also die tatsächlichen Kunststoff-Produzenten oder Importeure gemeint, z. B. ein Hersteller von leeren Getränkebechern für Kaffee (und nicht der Betreiber eines Kiosks oder eines Kaffeeautomaten). Dagegen wird beim oben genannten Punkt c. nicht der Hersteller einer leeren Tüte oder Folie angesprochen, sondern aufgrund der bewusst gewählten Formulierung „mit Lebensmittelinhalt“ der Befüller, der z. B. als Kinobetreiber Popcorn in Kunststofftüten abfüllt und verkauft.

Betroffene Unternehmen müssen sich bis spätestens Ende 2024 auf der [Plattform DIVID](#) registrieren. Im Jahr 2025 müssen sie dann erstmals Daten über ihre im Jahr 2024 insgesamt in Verkehr gebrachten Mengen vorlegen, welche die Grundlage für die neuen Zahlungsverpflichtungen in den Einwegkunststoff-Fonds sind. Aus dem Fonds werden dann den Kommunen u. a. deren Kosten für die korrekte Entsorgung von weggeworfenen Verpackungen und Produktresten erstattet („Littering“).

Die besagten Mengenmeldungen müssen durch externe Wirtschaftsprüfer bestätigt werden. Diese Prüfpflicht entfällt bei pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen generell und bei sonstigen betroffenen Produkten unterhalb einer Bagatellgrenze von 100 kg pro Jahr. Allerdings entfällt nur die besagte Prüfpflicht, d. h. die Pflicht zur Registrierung, Mengenmeldung und Abgabenzahlung gilt für alle oben angesprochenen Unternehmen, auch bei geringeren Mengen.

Wer die Registrierung bzw. Datenmeldung versäumt, muss mit hohen Bußgeldern rechnen und unterliegt einem Vertriebsverbot. (Quelle: DIHK/UBA)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Einheitlicher Standard für Ladekabel kommt

Der Bundesrat hat am 26. April 2024 Änderungen am Funkanlagengesetz gebilligt und damit den Weg für einheitliche Ladekabel freigemacht. Das [Gesetz](#) ist am 14. Mai 2024 in Kraft getreten.

Demnach müssen Ladeschnittstellen von kabelgebundenen aufladbaren Mobiltelefonen und ähnlichen technischen Geräten, wie Tablets, eBook-Reader, Digitalkameras etc. zukünftig über einen einheitlichen Ladeanschluss aufgeladen werden können. Dabei handelt es sich um eine USB-C-Schnittstelle, die nach der Gesetzesbegründung dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Geräte, die über eine sogenannte Schnellladefunktion verfügen, müssen zukünftig stets dasselbe Ladeprotokoll verwenden.

Die Vereinheitlichung der Ladegeräte hat zur Folge, dass zukünftig Handys und andere Geräte auch ohne neues Ladenetzteil verkauft werden können. Auf den Verpackungen muss anhand von Piktogrammen eindeutig zu erkennen sein, ob das Gerät mit einem Netzteil ausgestattet ist oder nicht.

Das Gesetz setzt eine EU-Richtlinie mit dem Ziel um, ein Aufsplittern des Marktes in Bezug auf Ladeschnittstellen und Ladeprotokolle zu verhindern bzw. zu reduzieren. Zudem sollen die Verbraucherfreundlichkeit verbessert, Ressourcen geschont und Elektronikabfälle verhindert werden.

Es gilt eine Übergangsfrist bis zum 28. Dezember 2024 – danach dürfen Geräte, die nicht den im Gesetz festgeschriebenen Anforderungen entsprechen, nicht mehr verkauft werden. (Quelle: Bundesrat kompakt)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neue Regeln für bessere Entsorgung von Elektrogeräten, E-Zigaretten und Batterien

Künftig sollen Verbraucherinnen und Verbraucher ausgediente Elektrogeräte noch öfter im Handel zurückgeben. Damit das gelingt, sollen Informationen im Handel verbessert und die Rückgabemöglichkeiten erweitert werden. So sieht es die Novelle des [Elektro- und Elektronikgerätegesetzes](#) (ElektroG) vor, die das Bundesumweltministerium Anfang Mai 2024 veröffentlicht hat.

Mit der Gesetzesnovelle soll auch die Rücknahmepflicht für Einweg-E-Zigaretten auf alle Verkaufsstellen ausgeweitet werden. Zugleich soll der Schutz vor Brandrisiken durch falsch entsorgte oder beschädigte Batterien verbessert werden. Der Gesetzentwurf außerdem sieht vor, dass künftig Sammelstellen in den Geschäften einheitlich gekennzeichnet werden müssen, damit Verbraucherinnen und Verbraucher diese Rückgabemöglichkeiten leichter finden und nutzen können. Zudem soll die Möglichkeit zur Rückgabe eines Altgerätes ohne gleichzeitigen Neukauf auf alle Geräte mit einer Kanterlänge bis zu 50 Zentimetern (bislang 25 Zentimeter) ausgeweitet werden.

Das Gesetz soll noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden. (Quelle: BMUV)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetzentwurf zur Anpassung an die neue EU-Batterieverordnung veröffentlicht

Das Bundesumweltministerium hat einen Entwurf für ein [Gesetz zur Anpassung an die neue EU-Batterieverordnung](#) (EU-BattVO) vorgelegt. Die Verordnung sieht einen EU-weit nachhaltigen Umgang mit Batterien entlang der gesamten Wertschöpfungskette vor. Der nun vorgelegte Gesetzentwurf dient in erster Linie der Festlegung von Zuständigkeiten und Befugnissen für die neuen Aufgaben aus der EU-BattVO.

Außerdem sollen Verbraucherinnen und Verbraucher künftig die Möglichkeit haben, zusätzlich zu sämtlichen Geräte-Alt-Batterien auch die ausgedienten Batterien von zum Beispiel E-Bikes oder E-Scootern am kommunalen Wertstoffhof zurückzugeben. Des Weiteren sollen bisher gut funktionierende Strukturen, beispielsweise im Bereich der Geräte-Alt-Batterieentsorgung, ausgeweitet werden.

Die EU-BattVO ist am 17. August 2023 in Kraft getreten. Ziel der neuen Verordnung ist die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens in Europa für einen nachhaltigen Umgang mit Batterien während des gesamten Lebenszyklus. Sie ersetzt die bisherige EU-Batterie-Richtlinie (2006/66/EG) und ist seit dem 18. Februar 2024 unmittelbar geltendes Recht in Deutschland. Für einige Vorschriften enthält die Verordnung jedoch gesonderte Inkrafttretens- oder Übergangsregelungen sowie Umsetzungsspielräume. Daraus ergibt sich ein nationaler Anpassungsbedarf, der nun mit dem vorgelegten Gesetzentwurf geregelt werden soll. (Quelle: BMUV)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Infoblatt: Energieeffizienzgesetz (EnEfG) – EMAS oder ISO 50001?

Das Energieeffizienzgesetz (EnEfG) verpflichtet Unternehmen und öffentliche Stellen ab einem bestimmten Endenergieverbrauch sowie Rechenzentren ab einer bestimmten Nennanschlussleistung ein Umweltmanagementsystem nach EMAS oder ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 einzuführen. Das neue [Infoblatt des Umweltgutachterausschusses](#) (UGA) hilft bei der Entscheidung zwischen den beiden Optionen.

Am 18. November 2023 trat das neue Energieeffizienzgesetz zur Umsetzung der europäischen Energieeffizienzrichtlinie in Kraft. Es legt Ziele zur Senkung des Energieverbrauchs entsprechend des Pariser Klimaabkommens fest, welches eine Minderung der Treibhausgasemissionen von 55 Prozent bis 2030 vorsieht. Neben den rund 12.400 betroffenen Unternehmen fallen auch zahlreiche öffentliche Stellen und Rechenzentren unter die verpflichtende Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems.

Das UGA-Infoblatt fasst die Bedingungen für die Verpflichtung zur Umsetzung des Gesetzes zusammen und enthält grundlegende Begriffsdefinitionen. Es greift zusätzliche Anforderungen des EnEfG an Unternehmen, Rechenzentren und öffentliche Stellen auf, wie die Adressierung der Abwärmenutzung und -maßnahmen, die Identifizierung und Darstellung von technisch realisierbaren Endenergieeinsparmaßnahmen sowie deren Wirtschaftlichkeitsbewertung.

Eine kurze Gegenüberstellung von EMAS und ISO 50001 zeigt die wesentlichen Unterschiede auf, um die richtige Wahl des Managementsystems zu erleichtern. Dabei geht es auf den Scope des Managementsystems, Aufwand- und Kostenfaktoren, Prüf- und Compliance-Aspekte, sowie Nutzenfaktoren ein. Beispielsweise umfasst EMAS neben Energie und Treibhausgasemissionen weitere zu berücksichtigende Umweltaspekte. Ähnlich geht EMAS mit dem Nachweis der Einhaltung des geltenden Umweltrechts über die Anforderungen und den Umfang der ISO 50001 hinaus. Der Aufwand von EMAS kann dadurch auf den ersten Blick größer erscheinen, der Nutzen ist jedoch auch umfassender. Während die ISO 50001 ein reines Managementsystemnorm ist, kann EMAS mit der Umwelterklärung dazu genutzt werden, um gesetzliche Berichtspflichten zu erfüllen.

Auf welches Managementsystem die Entscheidung fällt, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Eine Checkliste im Schlussteil des Infoblatts fasst anhand von fünf Fragen zusammen, wie Sie zu der richtigen Entscheidung gelangen. Eine Liste mit Links gibt gebündelten Zugang zu aktuellen weiterführenden Informationen. (Quelle: UGA)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Offene Pilotierungsphase der EMAS-Plattform gestartet

Im April 2024 ist die offene Pilotierungsphase der neuen bundesweiten EMAS-Plattform gestartet. Das Portal steht allen offen, die ein Umweltmanagementsystem nach der EMAS-Verordnung einführen oder fortführen möchten. Die EMAS-Plattform ist ein Bundesprojekt der Anbiatnergemeinschaft Arqum GmbH, comundus GmbH und KATE e.V. im Auftrag des Umweltbundesamtes. Die Nutzung der [Plattform](#) ist kostenfrei.

Zur Nutzung ist es erforderlich, einmalig einen Unternehmensaccount mit einem Hauptansprechpartner anzulegen. Weitere Mitarbeiter können dann über diesen Zugang hinzugefügt werden, so dass ein ganzes Umwelt- bzw. EMAS-Team darauf Zugriff hat und gemeinsam darin gearbeitet werden kann.

Im System wird man durch die einzelnen Prozessschritte des Umweltmanagementsystems geleitet. Integriert sind ein Aufgabenmanagement, Dokumentenmanagement, diverse Vorlagen und Online-Tools. Die Umwelterklärung kann direkt auf der Plattform erstellt werden. Außerdem ist es möglich, direkt mit dem Umweltgutachter zu kommunizieren und die Dokumente zur Validierung digital austauschen, sofern der Gutachter sich auch über die Plattform registriert hat. Abschließend können der EMAS-Antrag sowie die Umwelterklärung und sonstige Dokumente gleich digital an die zuständige EMAS-Registrierungsstelle per E-Mail weitergeleitet werden.

Das Projektteam bietet verschiedene **Webinare** in den kommenden Wochen und Monaten an. Die nächsten Termine sind auf der Startseite der EMAS-Plattform (ganz unten) zu finden: www.emas-plattform.de/. (IHK HD)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neue UNK-Webinarreihe „Energiemanagement“ startet am 18.06.2024

Mit dem Energieeffizienzgesetz hat das betriebliche Energiemanagement einen neuen rechtlichen Rahmen erhalten. Was das in der Praxis bedeutet, zeigen die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) und das Unternehmensnetzwerk Klimaschutz (UNK) in der nächsten Staffel ihrer Webinarreihe **#machen.sparen.profitieren**.

Im ersten Webinar am 18. Juni 2024 werden die geplanten Änderungen des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) und des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) vorgestellt.

Anmeldung: <https://event.dihk.de/machensparenprofitierenneuigkeitenzuedlgundeneffg>

Im zweiten Termin am 25. Juni 2024 werden die zugelassenen Effizienzsysteme ISO 50001 sowie das "Eco-Management and Audit Scheme" (EMAS) thematisiert:

Anmeldung: <https://event.dihk.de/machensparenprofitierenvergleicheffizienzsysteme>

Und im dritten Webinar am 2. Juli 2024 geht es um die DIN EN 17463, die die "Valuation of Energy Related Investments" (Valeri), also die Bewertung von energiebezogenen Investitionen, beschreibt. Diese Norm bildet sowohl im EDL-G als auch im EnEfG die Grundlage der Wirtschaftlichkeitsbewertung von Energieeffizienzmaßnahmen.

Anmeldung: <https://event.dihk.de/machensparenprofitierenvaleri17463>

(Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Umweltmanagementpreis 2024: Bewerben Sie sich bis 28.06.2024!

Deutschland und Österreich vergeben in diesem Jahr den Umweltmanagement-Preis 2024 in zwei Kategorien an deutsche Unternehmen: Bis 28. Juni 2024 können sich hiesige Betriebe mit herausragenden Leistungen im Klima- und Umweltschutz und in der Umweltkommunikation bewerben. Die Preisverleihung findet am 5. November in Wien statt.

Deutsche Unternehmen können sich in den Kategorien „Beste Maßnahme Klima-, Natur- und Umweltschutz“ sowie „Beste Umwelterklärung“ bewerben.

Für die beste Maßnahme im Bereich Klima-, Natur- und Umweltschutz können sich Unternehmen/Organisationen mit einer gültigen EMAS-Registrierung oder gültigem ISO-14001-Zertifikat sowie Organisationen, die einen sonstigen standardisierten, extern geprüften Umwelt- oder Nachhaltigkeitsmanagementansatz anwenden, bewerben. Für die Kategorie „Beste Umwelterklärung“ können sich in Deutschland EMAS-registrierte Unternehmen bzw. Organisationen bewerben. Die Umwelterklärung muss von einem zugelassenen, unabhängigen Umweltgutachter validiert worden sein.

Bewerbungen aus Deutschland nimmt die Deutsche Industrie- und Handelskammer bis zum 28. Juni 2024 entgegen. Die Bewerbungsbögen sowie weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite der DIHK](#). (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neue Veröffentlichungen | Neu im Internet

BAFA: Förderkompass 2024

<https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesamt/foerderkompass.html?nn=1468680>

Neuaufgabe GutCert-Leitfaden: Energiemanagement nach ISO 50001 – jetzt mit DIN EN 17463

https://www.gut-cert.de/files/content/download/Publikationen/Leitfaden/GUTCert_Leitfaden_EnMS_6.pdf

PPA-Marktanalyse Deutschland 2023

<https://marktoffensive-ee.de/newsroom/publikationsdetailansicht/pub/ppa-marktanalyse-deutschland-2023/>

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nachrichten aus der Region

Webinar zum Förderprogramm „Sachsen-Anhalt ENERGIE“ am 19.06.2024

Die gewerblichen Kammern und die Ingenieurkammer in Sachsen-Anhalt geben am 19. Juni 2024 in einem gemeinsamen Webinar mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einen Überblick zu den Inhalten des Förderprogramms „Sachsen-Anhalt ENERGIE“ sowie zur Antragstellung.

Für Unternehmen in Sachsen-Anhalt wird es in den kommenden Jahren verstärkt darauf ankommen, möglichst energieeffizient und klimaneutral zu produzieren. Das Energieministerium hat nun das Förderprogramm „Sachsen-Anhalt ENERGIE“ für Unternehmen neu aufgelegt und unterstützt mit 42 Mio. Euro Unternehmen unter anderem bei der energieeffizienten Sanierung von Gebäuden, dem Austausch ineffizienter technischer Anlagen sowie der Installation erneuerbarer Energiequellen für die Versorgung mit Strom und Wärme.

In dem Webinar werden die Inhalte des Programms vorgestellt und Hinweise zur Antragstellung gegeben. Melden Sie sich gern bis zum 17. Juni 2024 über die [IHK-Veranstaltungsdatenbank](#) an. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Möchten Sie gern regelmäßig zu aktuellen IHK-Veranstaltungen per E-Mail eingeladen werden? Dann tragen Sie sich für unseren kostenfreien [E-Mail-Service Veranstaltungen](#) ein. (IHK HD)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Rohstofftag Sachsen-Anhalt am 28.08.2024 in Röblingen am See

Die Industrie- und Handelskammern (IHK) Halle-Dessau und Magdeburg, das Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) und der Unternehmerverband Mineralische Baustoffe (UVMB) e.V. laden am 28. August 2024 gemeinsam zum Rohstofftag Sachsen-Anhalt in die Festscheune Röblingen ein.

Die sichere, kostengünstige und verbrauchernahe Versorgung mit Rohstoffen ist eine Grundvoraussetzung erfolgreicher Wirtschaftsentwicklung. Aufgrund der breitgefächerten Rohstoffbedarfe verschiedener Branchen sind verlässliche Rahmenbedingungen notwendig. Die vielfältigen Anforderungen aus immer strenger werdenden Umweltauflagen, Anforderungen der Energiewende, geplanten Änderungen am Bundesberggesetz oder die zunehmende Digitalisierung stellen die Rohstoffwirtschaft vor aufwendige Transformationserfordernisse.

Um diese und weitere Themen wird es beim Erfahrungsaustausch mit Fachleuten aus Wirtschaft, Behörden und Verbänden gehen. Wir freuen uns auf ihre Teilnahme und bitten um rechtzeitige Anmeldung über die [IHK-Veranstaltungsdatenbank](#) bis zum 18. August 2024 (die Platzzahl ist begrenzt). (IHK HD)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

6. REACH-Kongress am 10./11.09.2024 in Dessau-Roßlau

Am 10./11. September 2024 findet der 6. Kongress zur europäischen Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH) in Dessau-Roßlau statt. Ausgerichtet wird er durch das Umweltbundesamt in Zusammenarbeit mit dem Bundesumweltministerium.

Ziel des diesjährigen REACH-Kongresses ist der Austausch über aktuelle regulatorische Entwicklungen im Rahmen der europäischen Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit und die Umsetzung der europäischen REACH-Verordnung. Im Programmablauf sind Vorträge, Podiumsdiskussionen, Kommentare und Fragen aus dem Publikum sowie ein Rahmenprogramm vorgesehen. Weitere Informationen zum Programm sowie zur Anmeldung finden Sie auf der [Internetseite des Umweltbundesamtes](#). (Quelle: UBA)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Aktuelle Förderprogramme

Förderprogramm Sachsen-Anhalt ENERGIE neu gestartet

Das Energieministerium in Sachsen-Anhalt hat das Förderprogramm "Sachsen-Anhalt ENERGIE" für Unternehmen neu aufgelegt. Das Land unterstützt damit kleine, mittlere und große Betriebe unter anderem bei der energieeffizienten Sanierung von Gebäuden, dem Austausch ineffizienter technischer Anlagen sowie der Installation von Anlagen zur Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung. Energieeffizienzmaßnahmen können auch mit Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen kombiniert werden. So wird beispielsweise die Installation von Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen unterstützt. Förderfähig sind in diesem Zusammenhang auch Energiespeicher, Ladeinfrastrukturen sowie die Anbindung an Fernwärmenetze.

Voraussetzung für die Antragstellung ist der Nachweis eines Energieaudits, Energiemanagementsystems nach der DIN EN ISO 50001 oder eines Umweltmanagementsystems nach EMAS. Außerdem ist eine Expertenanalyse zu den vorhandenen Energieeinsparpotenzialen im Unternehmen einzureichen. Die Fördersätze richten sich nach der Unternehmensgröße. Kleine Betriebe erhalten bis zu 50 Prozent, mittlere bis zu 35 Prozent, große Unternehmen bis zu 20 Prozent. Der Höchstbetrag liegt bei einer Million Euro, zudem müssen die Projekte innerhalb Sachsen-Anhalts umgesetzt werden. Förderanträge können Unternehmen ab sofort bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt stellen.

Weitere Informationen: <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/unternehmen/umwelt-schuetzen/sachsen-anhalt-energie>

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

weitere Links



[IHK Halle-Dessau | Umwelt und Energie](#)



[IHK ecoFinder](#)



[EMAS-Register](#)



[DIHK](#)

DIHK Publikationen

[Publikationen der IHK-Organisation](#)

Die IHK-Umwelt- und Energienachrichten sind ein Service Ihrer IHK Halle-Dessau.

IMPRESSUM

© 2024 bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Franckestr. 5 | 06110 Halle (Saale)
Internet: www.ihk.de/halle
E-Mail: info@halle.ihk.de

Redaktion:

Geschäftsfeld Innovation und Umwelt
Franziska Böckelmann | Andreas Scholtyssek | Silvana Theis
Telefon: 0345 2126-263
E-Mail: stheis@halle.ihk.de

Stand:

Juni 2024

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: Die Publikation dient nur zur allgemeinen Information. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Publikation ist eine Haftung für den Inhalt der Informationen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformationen handelt.

Diese Publikation wird kostenfrei abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Die Verteilung durch kommerzielle Einrichtungen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln ist nicht gestattet.